

Antrag 05

an die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

zur Tagung der Vollversammlung am 05.05.2021

der wahlwerbenden Gruppe

FAIR UND TRANSPARENT

zum Thema

Änderung Wiener Personalvertretungsgesetz: Kündigungen oder Entlassungen von Personalvertreter/innen erst nach Freigabe durch Arbeits- und Sozialgericht ermöglichen

Das Wiener Personalvertretungsgesetz sieht derzeit eine vereinfachte Form der internen Abstimmung bei beabsichtigter Kündigung oder Entlassung von gewählten Personalvertreter/innen vor, ohne vorhergehende Freigabe durch ein unabhängiges Gericht.

Derzeit trifft nur ein Ausschuss, der Zentralausschuss, der eine oberste Auswahl der PersonalvertreterInnen darstellt, die Entscheidung, ob ein Personalvertreter/eine Personalvertreterin gekündigt oder entlassen werden darf.

Als einzig übergeordnete Instanz kann die gemeinderätliche Personalkommission eingeschaltet werden. Eine Anhörung des/der betroffenen Personalvertreter/in ist nicht vorgesehen.

Je nach politischer Konstellation kann es dabei zu massiven Interessenskonflikten kommen, was für eine objektive Beurteilung zu einer geplanten Kündigung oder Entlassung abträglich wäre.

PersonalvertreterInnen sollten jedoch bezüglich Kündigungs- und Entlassungsschutz BetriebsrätInnen gleichgestellt sein.

Deshalb sollten Entscheidungen zu beabsichtigten Kündigungen oder Entlassungen von PersonalvertreterInnen von einem unabhängigen Gericht, dem Arbeits- und Sozialgericht - wie auch bei den BetriebsrätInnen in der Privatwirtschaft - getroffen werden.

Deshalb beantragt das AK-Team FAIR UND TRANSPARENT:

Die Arbeiterkammer Wien setzt sich für eine Änderung des Wiener Personalvertretungsgesetzes ein, sodass beabsichtigte Kündigungen und Entlassungen von gewählten PersonalvertreterInnen nur noch nach vorheriger Freigabe durch ein unabhängiges Gericht, das Arbeits- und Sozialgericht – analog zu den gesetzlichen Regelungen für BetriebsrätInnen – erfolgen dürfen.